

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen	2
3. Veräußerungsgewinne aus Streubesitz	3
4. Umsatzsteuerfreiheit einer privaten Arbeitsvermittlerin	3
5. Ermäßigter Steuersatz für Integrationsprojekte	4

6. Werbungskostenabzug des Personals von Fluggesellschaften	5
7. Unfallkosten auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	7

8. Entfernungspauschale bei Vermietung und Verpachtung	8
9. Kaufpreisaufteilung bei Mietwohngrundstücken	8

10. Lerntherapie keine außergewöhnliche Belastung	9

Die nächste Ausgabe erscheint im Juli 2016

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Juni:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist
Einkommensteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist
Kirchensteuer	10.06.	13.06.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Juni	28.6.

2. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen

Wie wir bereits im Januar berichteten, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen. Danach soll das Besteuerungsverfahren in Deutschland modernisiert werden und in Zukunft weitgehend ohne schriftliche Belege auskommen. Steuererklärungen sollen soweit möglich automatisiert bearbeitet werden.

Ins Gesetzgebungsverfahren wurden nun noch einige Änderungen aufgenommen. So soll die Mindesthöhe der Verspätungszuschläge statt wie ursprünglich in Höhe von 50 € vorgesehen nun auf 25 € pro Monat verringert werden. Die Festsetzung erfolgt bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung auch nicht mehr in jedem Fall automatisch, wie es ursprünglich geplant war.

Hinweis:

In der Pressemeldung des Bundestages ist hier zwar von Säumniszuschlägen die Rede, gemeint sind aber laut des ursprünglichen Gesetzentwurfes die Verspätungszuschläge.

Säumniszuschläge werden bei einer verspäteten Zahlung einer festgesetzten Steuer erhoben. Hier waren laut des ursprünglichen Gesetzentwurfes keine Änderungen vorgesehen. Der endgültig verabschiedete Gesetzentwurf war bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht.

Weiter wird die Frist zur Abgabe der Steuererklärung (ohne Mitwirkung eines Steuerberaters) von Ende Mai auf Ende Juli des Folgejahres verlängert. Hat der Steuerpflichtige einen Steuerberater mit der Abgabe seiner Steuererklärung beauftragt, wird die Frist, wie ursprünglich vorgesehen, auf den 28. Februar und bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr (Land- und Forstwirte) auf den 31. Juli des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres, verlängert. Diese Fristverlängerung gibt es, dank eines Pilotprojektes, in Hessen schon seit einigen Jahren.

Hinweis:

Kritik wurde u.a. auch vom Deutschen Richterbund geäußert. Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens dürfe nicht einseitig zu Lasten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater durch die Zuweisung weitreichender Aufgaben und die Verlagerung von Risiken erfolgen.

Vor allem die Abkehr der Einzelfallprüfung durch geheim zu haltende fallgruppenspezifische Weisungen sowie die ausschließliche automationsgestützte Bearbeitung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Risikomanagementsystemen, deren Einzelheiten nicht veröffentlicht werden dürfen, sah der Richterbund kritisch. Dies führe zu einer weitgehenden Verlagerung der Aufgaben und Befugnisse des Gesetzgebers auf die Finanzverwaltung. Das Handeln der Verwaltung werde dadurch für den Gesetzgeber und die Gerichte unkontrollierbar.

Die heutige Pflicht zur Vorlage von Belegen beim Finanzamt soll weitgehend entfallen. Aus der Belegvorlagepflicht wird eine Belegvorhaltepflicht. Die Steuerpflichtigen müssen allerdings damit rechnen, dass die von ihnen vorgehaltenen Belege von den Finanzbehörden angefordert werden können. Dies betrifft besonders Spendenquittungen. "Der Erhalt einer Zuwendungsbestätigung ist zwar nach wie vor Voraussetzung der steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung, die Zuwendungsbestätigung muss aber nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht werden", heißt es in dem Entwurf. Der Steuerpflichtige müsse die Bescheinigung erst auf Anforderung vorlegen. Mit Einwilligung des Steuerpflichtigen könne sogar ganz auf die Belegvorhaltepflicht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung direkt an die Finanzverwaltung melde. Mit den Maßnahmen solle der Aufwand für die Erstellung der Steuererklärungen verringert, die Anwenderfreundlichkeit von ELSTER (Elektronische Steuererklärung) erhöht und die automationsgestützte Verarbeitung der Steuererklärung auf Seiten der Finanzverwaltung erleichtert werden. So sollen sich Steuerpflichtige ihren Steuerbescheid über das ELSTER-Portal herunterladen können.

Hinweis:

Das Gesetz soll 2017 in Kraft treten und erstmals für Steuererklärungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2017 einzureichen sind und sieht zudem lange Übergangsfristen vor. Dennoch sollten sich Steuerpflichtige und ihre Berater frühzeitig auf die geplanten Änderungen einstellen. Der Gesetzgeber und die Verwaltung streben eine vollständige Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens an, der sich die Steuerpflichtigen weder verschließen können noch sollten. Wir als Ihr kompetenter Partner

unterstützen Sie gerne dabei sich auf die bevorstehenden Änderungen vorzubereiten und Arbeitsabläufe und den Beleg austausch zu rationalisieren.

Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 2016, www.bundestag.de; Gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Richterbundes und des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 27. August 2015, www.dr.b.de

3. Veräußerungsgewinne aus Streubesitz

Dividenden und Veräußerungsgewinne, die eine Kapitalgesellschaft aus dem Halten und dem Verkauf von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften erzielt, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Lediglich 5 % der Dividenden und Gewinne werden als nichtabziehbare Betriebsausgaben der Körperschaftsteuer unterworfen.

Sinn und Zweck dieser Steuerbefreiung ist es, dass die Gewinne auf der Ebene der Kapitalgesellschaften nicht mehrfach besteuert werden, sondern erst bei der Ausschüttung an eine natürliche Person oder Personenvereinigung. Ab 2013 hat der Gesetzgeber sog. Streubesitzdividenden von dieser Befreiung ausgeschlossen. Streubesitz liegt vor, wenn die Beteiligung an der anderen Kapitalgesellschaft zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft betragen hat.

Der Ausschluss dieser Befreiung erstreckt sich nur auf Dividenden, nicht jedoch auf Veräußerungsgewinne. Dem Bundesrat geht dies nicht weit genug. Er fordert in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des neuen Investmentsteuergesetzes die Bundesregierung dazu auf, die Steuerbefreiung auch für Veräußerungsgewinne aus Streubesitz auszuschließen. Er hält die Prüfung einer Änderung der Regelungen aus steuersystematischen Gründen und zur Vermeidung von Missbrauch nach wie vor für erforderlich, um die Möglichkeiten zu steuerlichen Gestaltungen zu vermeiden, die sich aus der derzeitigen Ungleichbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen ergeben.

Der deutsche Bundestag hat in einer Pressemitteilung nun verlautbaren lassen, dass der Vorstoß des Bundesrates von der Bundesregierung zurückgewiesen werde. Die Bundesregierung erinnere an das „Eckpunktepapier Wagniskapital“, in dem sie sich verpflichtet habe, bei der möglichen Einführung einer Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitz in jedem Fall keine neuen steuerlichen Belastungen bei der Finanzierung junger innovativer Unternehmen entstehen zu lassen und auch EU-Konformität sicherzustellen. Nach Angaben der Bundesregierung konnte auch nach einer intensiven Suche bislang keine befriedigende Lösung gefunden werden, die einerseits den europarechtlichen Rahmenbedingungen und andererseits den Vorgaben des „Eckpunktepapiers Wagniskapital“ gerecht wird. Deshalb sei von einer Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen abgesehen worden.

Hinweis:

Damit ist der Ausschluss der Veräußerungsgewinne aus Streubesitz von der körperschaftsteuerlichen Befreiungsvorschrift erst einmal vom Tisch. Zumindest wird er keinen Einzug in das kommende Investmentsteuergesetz halten.

Quelle: hib - heute im bundestag Nr. 266, BT-Drucks. 18/8345, www.bundestag.de

4. Umsatzsteuerfreiheit einer privaten Arbeitsvermittlerin

Eine Steuerpflichtige erbrachte Leistungen als private Arbeitsvermittlerin mit dem Ziel, dem jeweiligen Arbeitssuchenden ein geeignetes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln. Die Leistung der Arbeitsvermittlerin bestand neben der Erstellung eines umfassenden Bewerberprofils und der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen auch in der individuellen Beratung und Betreuung im Bewerbungsverfahren. Mit dem „Vermittlungsvertrag“ verpflichtete sich der jeweilige Arbeitssuchende zur Zahlung eines Vermittlungshonorars. Außerdem bestätigte er, dass er seit mehr als drei Monaten arbeitslos gemeldet und im Besitz eines von seinem zuständigen Arbeitsamt erteilten Ver-

mittlungsgutscheins sei. Im Fall einer erfolgreichen Vermittlung verpflichtete er sich außerdem, der Arbeitsvermittlerin alle notwendigen Unterlagen für die Erstattung des Vermittlungshonorars durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beschaffen. Ein vertragliches Verhältnis zwischen der Arbeitsvermittlerin und der BA bestand nicht. Die von der BA gezahlten Vermittlungsprovisionen behandelte die Steuerpflichtige als Entgelte für umsatzsteuerfreie Leistungen. Das Finanzamt sah die Umsätze dagegen als steuerpflichtig an und erließ entsprechend geänderte Umsatzsteuerbescheide für die Streitjahre. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Nun gab der BFH der Arbeitsvermittlerin Recht. Nach deutschem Recht seien die Leistungen zwar nicht steuerfrei. Die Steuerpflichtige könne sich unmittelbar auf die Steuerbefreiung nach EU-Recht berufen. Danach befreien die Mitgliedstaaten die „eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen...durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen“ von der Steuer. Unstreitig sei, dass die Leistungen der Steuerpflichtigen eng mit der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit verbundene Umsätze seien. Sie sei auch als „Einrichtung“ mit sozialem Charakter anzuerkennen. Der Begriff „Einrichtung“ sei nach der EuGH-Rechtsprechung weit auszulegen und umfasse auch natürliche Personen. Die „Anerkennung“ als Einrichtung mit sozialem Charakter könne sich aus spezifischen Vorschriften oder anderen Umständen ergeben. Dazu gehöre auch der Gesichtspunkt, dass die Kosten der fraglichen Leistung von Krankenkassen oder anderen Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden. Im vorliegenden Fall seien die Kosten in vollem Umfang - auf der Basis eines gesetzlichen Zahlungsanspruchs - tatsächlich von einer Einrichtung der sozialen Sicherheit übernommen worden. Das reiche für eine Anerkennung aus.

Hinweis:

Im März 2002 wurde durch die Abschaffung des Präventivverbots der privaten Arbeitsvermittlung und gleichzeitiger Einführung des sog. Vermittlungsgutscheins die Möglichkeit eröffnet, auf Kosten der BA einen (privaten) Vermittler zu beauftragen. In der Zeit danach war die private Arbeitsvermittlung ohne weitere Zulassung nach den allgemeinen gewerblichen Vorschriften möglich. Das BFH-Urteil gilt für diese Rechtslage.

Ab April 2012 hat sich die Rechtslage dahingehend geändert, dass private Arbeitsvermittler wieder eine Zulassung durch eine fachkundige Stelle benötigen – darauf hat der BFH hingewiesen. Die Frage, ob private Arbeitsvermittler für die Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter seitdem eine vorherige Zulassung benötigen, hat er ausdrücklich offengelassen.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. Juli 2015, XI R 35/13, HFR 2016 S. 259

5. Ermäßigter Steuersatz für Integrationsprojekte

Die Finanzverwaltung hat ihre bisherige Auffassung hinsichtlich der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Integrationsprojekte und Werkstätten für behinderte Menschen geändert und den Umsatzsteueranwendungserlass entsprechend angepasst. Dies geht aus einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums hervor.

Der ermäßigte Steuersatz war bislang nur auf den Verkauf von Waren, die in einer Werkstätte für behinderte Menschen selbst hergestellt worden sind, sowie auf den Verkauf von zugekauften Waren anzuwenden, wenn diese be- oder verarbeitet wurden und hierdurch eine Wertschöpfungsgrenze überschritten wurde. Die Ermäßigung galt dagegen nicht für sonstige Leistungen, die keine Werkleistungen waren. Dieser Auffassung liegt jetzt auch nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums ein überholtes Bild einer Werkstatt für behinderte Menschen zugrunde. Der Umsatzsteueranwendungserlass wurde daher diesbezüglich geändert.

Werkstätten für behinderte Menschen sind Einrichtungen zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Begriff der Werkstatt sei dabei nicht ausschließlich auf eine Funktion als Produktionsbetrieb beschränkt, also nicht auf eine Einrichtung, in deren teilstationären Bereich (also dem eigentlichen Einrichtungsbereich) Menschen mit Behinderungen Produkte herstellen. An die Werkstätten sei nach der Werkstättenverordnung die fachliche Anforderung gestellt, dass sie über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen müs-

sen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Werkstätten für behinderte Menschen könnten folglich auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausführen, Handelsumsätze tätigen und Dienstleistungsangebote wie Garten- und Außenanlagepflege vorhalten sowie Märkte und Gastronomiebetriebe führen. Ihr Charakter als Werkstatt für behinderte Menschen ändert sich dadurch nicht.

Nun gehören bei Werkstätten für behinderte Menschen sowohl der Verkauf von Waren, die dort selbst hergestellt wurden als auch die Umsätze von Handelsbetrieben, die nach dem IX. Sozialgesetzbuch als zusätzlicher Arbeitsbereich, zusätzlicher Betriebsteil oder zusätzliche Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen anerkannt sind, sowie sonstige Leistungen, sofern sie in die Anerkennung nach IX. Sozialgesetzbuch einbezogen sind, zum Zweckbetrieb, für dessen Umsätze der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Hinweis:

Die geänderte Auffassung der Finanzverwaltung ist zu begrüßen, da somit die teilweise schwierige Differenzierung der Umsätze der Werkstätten obsolet ist. Das BMF-Schreiben ist in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 25. April 2016, III C 2 S 7242 a/09/10005 DStR 2016 S. 968

6. Werbungskostenabzug des Personals von Fluggesellschaften

Zum 1. Januar 2014 ist das neue Reisekostenrecht in Kraft getreten. Obwohl die Finanzverwaltung hierzu zeitnah ein ausführliches Schreiben veröffentlicht hatte, das in der Zwischenzeit auch ergänzt und erweitert wurde, bleiben noch einige Detailfragen zu klären.

Das bayerische Landesamt für Steuern hat nun, ergänzend zur allgemeinen Verwaltungsauffassung, auf die Besonderheiten in Zusammenhang mit fliegendem Personal und Flughafenmitarbeitern hingewiesen. Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die ab 1. Januar 2014 geltende Rechtslage.

Fliegendes Personal

Erste Tätigkeitsstätte

Bei fliegendem Personal (z.B. Piloten oder Flugbegleitern) kommt als erste Tätigkeitsstätte insbesondere der Stammflughafen in Betracht. Ein Flugzeug kann keine erste Tätigkeitsstätte darstellen, weil es sich nicht um eine ortsfeste Einrichtung handelt.

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt, wie bei allen Arbeitnehmern, vorrangig anhand der dauerhaften dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber. Diese kann sich u.a. aus dem Arbeitsvertrag oder anderen dienstrechtlichen Verfügungen durch die Bestimmung eines Stamm-/Heimatflughafens ergeben. Die Zuordnung ist insbesondere dann dauerhaft, wenn ein (Stamm-)Flughafen unbefristet (bis auf weiteres) für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten festgelegt wurde. Entscheidend ist die auf die Zukunft gerichtete Prognose.

Hinweis:

Ändert sich der Stammflughafen zu einem späteren Zeitpunkt, ändert dies die Zuordnung für die Vergangenheit nicht. Hier ist dann eine neue Prognose für die Zukunft zu machen.

Von einer dauerhaften Zuordnung zu einem (Stamm-)Flughafen kann beispielsweise bei folgenden Bestimmungen ausgegangen werden:

- Dem Arbeitnehmer wird der Dienort München zugewiesen.
- Der Arbeitnehmer wird als Flugzeugführer für das Flugzeugmuster ABC 123 mit dem Beschäftigungsort München eingestellt.

- Der Arbeitnehmer wird als Flugzeugführer bei der Flotte MUC xx/xx in München beschäftigt. Der Arbeitnehmer kann jederzeit auf anderen Flugmustern, an anderen Orten sowie bei anderen Konzerngesellschaften eingesetzt werden.

Es handelt sich jedoch um keine Zuordnung, wenn der Arbeitgeber schriftlich gegenüber dem Arbeitnehmer oder in der Reiserichtlinie des Unternehmens erklärt, dass dadurch keine arbeitsrechtliche Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte erfolgen soll.

Sind dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen nicht vorhanden oder sind die getroffenen Festlegungen nicht eindeutig, werden für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte hilfsweise die quantitativen (zeitlichen) Kriterien herangezogen. Damit diese erfüllt sind, muss der Arbeitnehmer

- mindestens arbeitstäglich, je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder
- mindestens ein Drittel seiner vereinbarten Arbeitszeit am (Stamm-)Flughafen tätig werden.

Soll der Arbeitnehmer am (Stamm-)Flughafen arbeitstäglich, aber weniger als ein Drittel der vereinbarten Arbeitszeit tätig werden, dann führt dies nur zu einer ersten Tätigkeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer dort typischerweise arbeitstäglich seine eigentliche berufliche Tätigkeit und nicht nur Vorbereitungs-, Hilfs- oder Nebentätigkeiten durchführen soll.

Fahrtkosten

Erste Tätigkeitsstätte am Flughafen

Stellt der Flughafen eine erste Tätigkeitsstätte dar, sind die Fahrten mit der Entfernungspauschale anzusetzen. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Flughafen entstehen. Dies gilt z.B. auch für Parkgebühren am Flughafen für das Abstellen des Kraftfahrzeugs während der Arbeitszeit.

Keine erste Tätigkeitsstätte am Flughafen

Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob am (Stamm-) Flughafen ein Sammelpunkt gegeben ist. Hierfür ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat und den Flughafen aufgrund einer dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegung zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft und typischerweise arbeitstäglich aufzusuchen hat.

Sind die Voraussetzungen für einen Sammelpunkt erfüllt, können die Fahrtkosten ebenfalls nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Erste Tätigkeitsstätte am Flughafen

Besteht am Flughafen eine erste Tätigkeitsstätte, liegt ab dem Verlassen des Flughafens eine Auswärtstätigkeit vor. Somit ist für die Abwesenheitszeit bei eintägigen Auswärtstätigkeiten die Zeit ab dem Verlassen des Flughafens maßgebend.

Keine erste Tätigkeitsstätte am Flughafen

Besteht keine erste Tätigkeitsstätte, beginnt die für die Auswärtstätigkeit maßgebende Abwesenheitszeit ab dem Verlassen der Wohnung. Wird der Arbeitnehmer am jeweiligen Flughafen an mindestens drei Tagen in der Woche tätig, ist die Dreimonatsfrist zu beachten. In diesen Fällen ist nach Ablauf von drei Monaten die Tätigkeitszeit am Flughafen für die Ermittlung der Mindestabwesenheitszeit von mehr als 8 Stunden nicht mehr zu berücksichtigen. Steht dem Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale zu, ist diese zu kürzen, wenn ihm vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Insbesondere bei Langstreckenflügen erhalten die Arbeitnehmer in der Regel eine Bordverpflegung, die zu einer Kürzung führt.

Flughafenmitarbeiter

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt auch bei Flughafenmitarbeitern (Bodenpersonal) vorrangig nach der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegung und hilfsweise nach den quantitativen (zeitlichen) Kriterien. Wird der Arbeitnehmer dauerhaft an einem Ort im Flughafen tätig (z.B. Fluglotsen oder Mitarbeiter von Geschäften, die sich innerhalb des Flughafens befinden), hat er dort seine

erste Tätigkeitsstätte. Auch bei Arbeitnehmern, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Orten innerhalb des Flughafens (z.B. Reinigungs- oder Sicherheitskräfte im Innenbereich) oder im Außenbereich des Flughafens (z.B. Shuttleservice oder Sicherheitskräfte im Außenbereich) ausüben, stellt bei einer dauerhaften Tätigkeit das Flughafenbetriebsgelände, als sogenanntes Betriebs-/Werksgelände, die erste Tätigkeitsstätte dar. Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet ist damit nicht gegeben.

Hinweis:

Das neue Reisekostenrecht bereitet in der Praxis immer noch Probleme. Sollten Sie Fragen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit Ihrer Reisekosten haben, so sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 15. Februar 2016, S 2353.1.1 16/1 St32, DStR 2016 S. 964

7. Unfallkosten auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Im Jahr 2014 hatte eine Steuerpflichtige einen Autounfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Sie setzte in ihrer Einkommensteuererklärung Unfallkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit an. Die Unfallkosten bestanden aus KFZ-Reparaturkosten und weiteren Kosten (Kosten für Reha-Klinik und Therapie, Arztbesuche, Arzneimittelkosten sowie Fahrt- und Telefonkosten in diesem Zusammenhang). Das zuständige Finanzamt erkannte die KFZ-Reparaturkosten an, die weiteren Kosten nicht. Diese seien höchstens im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen absetzbar. Hiergegen legte die Steuerpflichtige Einspruch ein. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück. Durch die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seien laut Gesetzestext „sämtliche Aufwendungen“ abgegolten. Hierzu würden auch die weiteren Kosten durch den Unfall zählen.

Die Steuerpflichtige reichte Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz ein. Sie begründete ihre Klage damit, dass die weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall stünden. Unfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereigneten, seien nach bisheriger Rechtsprechung Arbeitsunfälle. Sie trug außerdem vor, dass nach der Berufskrankheiten-Verordnung und dem Sozialgesetzbuch Unfälle auf Arbeitswegen zu den Arbeitsunfällen zählten. Es sei daher nicht rechtens, die weiteren Aufwendungen durch den Unfall mittels der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abzugelten.

Das Finanzgericht entschied, dass die Klage unbegründet sei. Die einkommensteuerrechtliche Vorschrift der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelte seit 2001. Seither seien sämtliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang durch die Pauschale abgegolten. Diese Formulierung sei bewusst gewählt worden, auch aus Gründen der Steuervereinfachung und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt. Zudem sei für die Prüfung, ob Werbungskosten vorlägen oder nicht nur auf das Einkommensteuergesetz abzustellen. Die Berufskrankheiten-Verordnung oder das Sozialgesetzbuch seien für die Beurteilung der Abziehbarkeit von Werbungskosten nicht maßgebend. Das Finanzamt hätte auch die KFZ-Reparaturkosten nicht als Werbungskosten berücksichtigen dürfen. Der Ansatz bleibe in diesem Fall jedoch bestehen, da eine sogenannte Verböserung im gerichtlichen Verfahren nicht in Betracht komme.

Hinweis:

Seit 2001 gelten einkommensteuerrechtlich die Vorschriften der Entfernungspauschale für Aufwendungen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Hierdurch abgegolten sind seither sämtliche Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen. Dies gilt nach der BFH-Rechtsprechung auch für alle Aufwendungen, die er auf Grund eines Unfalls auf dieser Strecke zu tragen hat.

Für Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden durch Verkehrsunfälle auf der Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte lässt die Finanzverwaltung dennoch einen zusätzlichen Werbungskostenabzug neben der Entfernungspauschale zu. Dies gilt jedoch nur für die Beseitigung der materiellen Schäden am Fahrzeug. Für Aufwendungen in Folge einer gesundheitlichen Schädigung durch den Verkehrsunfall gilt dies nicht. Diese Aufwendungen können ggf. als außergewöhnliche Belastungen angesetzt werden.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23. Februar 2016, 1 K 2078/15, rechtskräftig, LEXinform Nr.: 5018875

8. Entfernungspauschale bei Vermietung und Verpachtung

Ein Steuerpflichtiger erzielte Einkünfte aus der Vermietung von 2 Wohnobjekten. In der Einkommensteuererklärung machte er jeweils Fahrtkosten i.H.v. rund 3.700 € für Fahrten zu den beiden Vermietungsobjekten geltend, die er auf der Grundlage eines ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuches ermittelt hatte. Aufgrund der Vielzahl der Fahrten zu den beiden Objekten kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Steuerpflichtige am Ort der Vermietungsobjekte seine regelmäßige Tätigkeitsstätte hatte und berücksichtigte daher die Fahrten nur mit der Entfernungspauschale. Der Ansatz tatsächlicher Fahrtkosten käme nur im Falle gelegentlicher Fahrten zu Vermietungsobjekten in Betracht. Einspruch und Klage blieben erfolglos.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zur Entfernungspauschale würden auch im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten. Denn auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung könne ein Steuerpflichtiger eine regelmäßige Tätigkeitsstätte - vergleichbar mit einem Arbeitnehmer - innehaben. Das sei insbesondere dann der Fall, wenn er sein Vermietungsobjekt nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder, aufsuche und dort schwerpunktmäßig tätig werde. Denn dann werde dieses Objekt zum Mittelpunkt seiner Tätigkeit. Dies war hier aufgrund der ungewöhnlich hohen Zahl an Fahrten (insgesamt 380 Fahrten innerhalb eines Jahres zu den beiden Vermietungsobjekten) und der damit praktisch arbeitstäglichen Anwesenheit der Fall. Die Fahrtkosten seien daher nur in Höhe der Entfernungspauschale abziehbar.

Hinweis:

Der BFH führte auch aus, dass bei nicht umfangreichem Grundbesitz die Verwaltung der Vermietungsobjekte in der Regel keine besonderen Einrichtungen (wie z.B. ein Büro) erfordere, sondern regelmäßig von der Wohnung des Steuerpflichtigen aus zu erledigen sei. Regelmäßige Tätigkeitsstätte sei dann die Wohnung. Aufwendungen für gelegentliche Fahrten zu dem vermieteten Grundstück seien dann Werbungskosten, die in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 € je gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden können.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. Dezember 2015, IX R 18/15, DStR 2016 S. 908

9. Kaufpreisaufteilung bei Mietwohngrundstücken

Zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises eines bebauten Grundstücks ist der Verkehrswert des Grund und Bodens sowie der des Gebäudes zu ermitteln. Der prozentuale Anteil des Gebäudeverkehrswertes am ermittelten Gesamtverkehrswert bestimmt den Gebäudeanteil am Gesamtkaufpreis. Die Verkehrswertermittlung des Grund und Bodens erfolgt im Vergleichswertverfahren. Die Verkehrswertermittlung des Gebäudes kann im Ertragswert- oder Sachwertverfahren erfolgen. Das Ertragswert-

verfahren wird üblicher Weise bei Renditeobjekten angewandt, das Sachwertverfahren hingegen zur Wertermittlung von privat genutzten Immobilien.

Im Jahr 2008 erwarb eine Steuerpflichtige ein Mietwohngrundstück in exponierter Lage. Sämtliche Wohnungen wurden vermietet. In 2008 und 2009 führte sie Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durch. Durch Anwendung des Ertragswertverfahrens ermittelte sie einen Gebäudeanteil an den Gesamtanschaffungskosten von 81 %. Daher setzte sie eine jährliche Gebäude-AfA von rund 38.000 € in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten an. Die Kosten für Instandhaltung und Modernisierung setzte sie in 2008 und 2009 voll als Werbungskosten an. Im Zuge der Veranlagung 2010 ließ das Finanzamt den Gebäudeanteil an den Gesamtanschaffungskosten durch eine Bau-sachverständige berechnen. Diese kam unter Anwendung des Sachwertverfahrens zu einem Gebäudeanteil von lediglich 58 %. Die jährliche Gebäude-AfA setzte das Finanzamt daraufhin auf rund 27.000 € fest. Zur Berechnung der Gebäude-AfA berücksichtigte das Finanzamt auch, dass die Kosten für Modernisierung und Instandhaltung zu Unrecht in 2008 und 2009 voll als Werbungskosten angesetzt wurden. Denn nach der Ermittlung des Gebäudeanteils durch Sachwertverfahren stellte sich heraus, dass diese Kosten anschaffungsnahe Herstellungskosten seien. Sie seien damit durch die Gebäude-AfA als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Hiergegen klagte die Steuerpflichtige vor dem Finanzgericht Düsseldorf. Die Anwendung des Sachwertverfahrens sei falsch. Der Gebäudeverkehrswert sei im Ertragswertverfahren zu ermitteln. Grund sei, dass sie das Gebäude als Renditeobjekt gekauft habe. Die nachhaltig erzielbaren Erträge durch den Gebäudekauf hätten bei ihrer Kaufentscheidung im Vordergrund gestanden. Sie reichte hierzu noch ein eigenes Gutachten ein, in dem ein Gebäudeanteil durch Ertragswertverfahren von 78 % ermittelt wurde, und beantragte daher 78 % oder die ursprünglichen 81 % als Gebäudeanteil anzusetzen.

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet ab. Grundsätzlich könne bei Mietwohngrundstücken der Gebäudeverkehrswert sowohl durch das Sachwert- als auch durch das Ertragswertverfahren ermittelt werden. Bei Mietwohngrundstücken im Privatvermögen sei allerdings das Sachwertverfahren angebracht. Grund sei, dass die Kaufentscheidung nicht nur nach Kriterien der Renditemöglichkeit getroffen werde, sondern auch wegen der Aussicht auf einen langfristigen steuerfreien Wertzuwachs des Vermögens. Steuerpflichtige könnten in vergleichbaren zwar ein im Ertragswertverfahren erstelltes Gutachten vorlegen. Sollte dieses zu wesentlichen Abweichungen der Kaufpreisaufteilung durch Sachwertverfahren führen, könne das Ertragswertverfahren angewandt werden. Die Überprüfung der Angemessenheit obläge dem zuständigen Finanzgericht. Im vorliegenden Fall sei die Berechnung des Finanzamtes aber angemessen.

Hinweis:

Zur Berechnung des Gebäudeanteils am Gesamtkaufpreis eines Mietwohngrundstücks kann der Gebäudeverkehrswert im Sachwertverfahren oder im Ertragswertverfahren ermittelt werden. Befindet sich das Mietwohngrundstück jedoch im Privatvermögen, ist das Sachwertverfahren anzuwenden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn eine wesentliche Abweichung der Ergebnisse beider Verfahren vorliegt.

In der Praxis können aber auch die von den Gutachterausschüssen veröffentlichten Bodenrichtwerte für die Ermittlung des Bodenwertes herangezogen werden, wenn dies zu keinen unzutreffenden Ergebnissen führt.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 5. April 2016, 13 K 1496/13, NZB eingelegt (Az. des BFH: IX B 37/16), LEXinform Nr.: 5018840

10. Lerntherapie keine außergewöhnliche Belastung

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen und kann er sich diesen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen, so sind diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung auf Antrag abzugsfähig. Dazu gehören z.B. Krankheitskosten, aber nur, wenn sie zum Zweck der Heilung einer Krankheit oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglicher zu machen. Nicht zu den

Krankheitskosten zählen hingegen Aufwendungen für vorbeugende, der Gesundheit im Allgemeinen dienende Maßnahmen und Aufwendungen für medizinisch nicht indizierte Behandlungen. Der Steuerpflichtige hat die Zwangsläufigkeit durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers bzw. durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

In einem Fall vor dem BFH ging es um die Frage, ob derartige außergewöhnliche Belastungen vorliegen oder nicht. Eltern eines im Jahr 2000 geborenen Sohnes wollten eine Antwort auf die Frage erhalten, warum ihr Sohn in der Schule unkonzentriert war und den Unterricht störte. Dazu stellten sie ihn im Mai 2008 einer Diplom-Psychologin vor. Diese gelangte nach zwei Intelligenztests in ihrer psychologischen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei dem Jungen eine sogenannte intellektuelle Hochbegabung (IQ \geq 131) vorlag. Die Auffälligkeiten des Jungen durch „Stören“ und „unkonzentriertes“ Verhalten seien mit hoher Wahrscheinlichkeit als ein Teilaspekt der intellektuellen Hochbegabung anzusehen. Eine ebenfalls hinzugezogene Heilpraktikerin besuchte den Unterricht in der Grundschule. In ihrem Bericht stellte sie fest, dass sich der Junge durch „innere Emigration“ verweigere und die Verhaltensweisen auf eine Unterforderung hindeuten könnten. Eine Konzentrationsstörung liege eindeutig nicht vor. Die Eltern fuhren mit ihrem Sohn dreimal in die Schweiz, um ihn durch eine weitere Diplom-Psychologin behandeln zu lassen. Die durch die drei Aufenthalte in der Schweiz entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Therapieaufwendungen machten die Steuerpflichtigen in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht. Das Finanzgericht jedoch gab der Klage statt.

Der BFH sah das anders und hob die Entscheidung der Vorinstanz auf. Eine medizinische Indikation habe nicht vorgelegen und auch das Finanzgericht habe nicht festgestellt, dass zum Zeitpunkt der durchgeführten Therapie in der Schweiz überhaupt eine Erkrankung vorlag. Die Hochbegabung des Sohnes als solche stelle wie auch eine schulische Unterforderung noch keine Krankheit dar. Daher handele es sich bei den geltend gemachten Aufwendungen nicht um echte Krankheitskosten, sondern allenfalls um gesundheitsfördernde Vorbeugeaufwendungen, die den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebenshaltung zuzurechnen seien.

Hinweis:

Im Urteilsfall stellte der BFH klar, dass eine Hochbegabung als solche noch keine Krankheit ist. Jedoch können bei Vorliegen einer Hochbegabung Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die medizinisch indiziert sind, unmittelbare Krankheitskosten darstellen und deshalb als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sein (z.B. Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte). Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die medizinische Indikation der Aufwendungen formell nachweist.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. November 2015, VI R 45/14, NWB DokID: IAAAF-49302